

Im Gegensatz zu inneren Handlungen, die Objekte moralischer Strafen werden können, sind sie „pragmatisch“ bestrafbar (*Refl.* 6681, 19:132).

Weiterführende Literatur

Heßbrüggen-Walter, Stefan: Die Seele und ihre Vermögen. Kants Metaphysik des Mentalen in der ‚Kritik der reinen Vernunft‘, Paderborn: Mentis 2004.

Schadow, Steffi: „Recht und Ethik in Kants ‚Metaphysik der Sitten‘ (MS 6:218–221 und TL 6:390f.)“, in: Sensen, Oliver / Timmermann, Jens / Trampota, Andreas (Hg.): Kant’s Tugendlehre. A Comprehensive Commentary, Berlin u. a.: de Gruyter 2013, 85–111.

Steffi Schadow

Handlung, moralische

Unter einer ‚moralischen Handlung‘ versteht Kant die → freie Handlung eines zugleich sinnlichen und vernunftbegabten Wesens. Im Gegensatz dazu würde „eine moralisch-gleichgültige Handlung (adiaphoron morale) [...] eine bloß aus Naturgesetzen erfolgende Handlung sein, die also aufs sittliche Gesetz, als Gesetz der Freiheit, in gar keiner Beziehung steht“ (6:23 Anm.). Weitere wichtige Stellen: 5:32; 6:214; 27:513.

Verwandte Stichworte

Handlung; Handlung, freie; Tat

Philosophische Funktion

Der Begriff der moralischen Handlung hat bei Kant eher eine handlungstheoretische als eine speziell moralphilosophische Bedeutung. Eine moralische Handlung ist eine Tat, die das selbstbestimmte, naturgesetzlich nicht determinierte Wirken eines sinnlichen Vernunftwesens beschreibt. Daraus folgt, dass es moralindifferente freie Handlungen nicht geben kann (→ Tat).

‚Moralisch‘ in Bezug auf Handlungen steht für ‚nicht bloß aus Naturgesetzen erfolgend‘ (vgl. 6:23). Da Kant davon ausgeht, dass eine jede Ursache-Wirkungs-Beziehung gesetzesartigen Charakter hat, muss auch das freiheitliche Wirken des Menschen, der seinerseits „wirkende Ursache“ sein kann, durch ein „Gesetz ihrer Causalität“ beschrieben werden können (KrV A 539 / B 567). Dieses Kausalgesetz, das die Ursächlichkeit frei-

en, selbstbestimmten Handelns von anderen Arten der Ursächlichkeit unterscheidet, ist ein reines praktisches Vernunftgesetz (vgl. 4:446f.). Als ein Gesetz der Freiheit wird es, „zum Unterschiede von Naturgesetzen“, als *moralisches* Gesetz bezeichnet (6:214; → Gesetz, moralisches). Eine Handlung ist demnach ‚moralisch‘, wenn sie auf das Sittengesetz als Gesetz der Freiheit bezogen ist. Alle zurechenbaren freien Handlungen sind daher auch moralisch, nämlich insofern, als sie Gegenstand der sittlichen Beurteilung werden können. Solche autonomen Handlungen können, weil sie auf autonomen Entscheidungen beruhen, moralisch → gut oder böse sein (vgl. 27:513).

Adressatin und Gesetzgeberin der „Gesetze der Freiheit“ (6:214) ist nach Kant die reine praktische Vernunft. Daher „gebieten [die Lehren der Sittlichkeit] für jedermann, ohne Rücksicht auf seine Neigungen zu nehmen: bloß weil und sofern er frei ist und praktische Vernunft hat“ (6:216). Die moralische Handlung ist daher zunächst das freie Tun eines Wesens, das Vernunft und einen Willen hat und daher für praktische Vernunftvorschriften zugänglich ist (vgl. 5:32). Die Imperative der praktischen Vernunft schreiben Handlungen deshalb vor, weil sie rational sind. Dieser weiten Definition gemäß umfasst das moralische Handeln auch Handlungen, deren Grundsätze keinen „moralischen Gehalt“ (4:397f.) haben. Als ein Handeln nach Sittengesetzen, die ihrerseits Rechts- oder Tugendprinzipien sein können, umfasst es sowohl juridisches als auch ethisches Handeln (vgl. 6:215 sowie Schadow, *Recht und Ethik*, und Seel, *Law of Right*).

Vereinzelt gebraucht Kant ‚moralische Handlung‘ auch im Sinne von ‚moralisch guter Handlung‘. Handlungen sind dieser Definition nach ‚moralisch‘ in dem Sinne, dass ihnen Moralität zukommt. Diesem engen Verständnis von moralischem Handeln zufolge umfasst dieses genau diejenigen Handlungen, die nicht nur im Bewusstsein des Sittengesetzes, sondern darüber hinaus auch *nach* verallgemeinerbaren Grundsätzen, d. h. „aus Pflicht“ (4:397) vollzogen werden (vgl. den 1. Abschnitt der *GMS* sowie → Handlung, gute/böse).

Weiterführende Literatur

Schadow, Steffi: „Recht und Ethik in Kants ‚Metaphysik der Sitten‘ (MS 6:218–221 und TL

6:390f.)“, in: Sensen, Oliver / Timmermann, Jens / Trampota, Andreas (Hg.): *Kant's Tugendlehre. A Comprehensive Commentary*, Berlin u. a.: de Gruyter 2013, 85–111.

Willaschek, Marcus: *Praktische Vernunft. Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant*, Stuttgart: Metzler 1992.

Steffi Schadow

Handwerk

Das Handwerk ist für Kant eine Kunst, die im Gegensatz zur freien Kunst beschwerlich ist und um ihres Lohnes willen betrieben wird. Ein Handwerker ist, anders als ein abhängiger Arbeiter oder ein Bediensteter, sein eigener Herr und deshalb Staatsbürger und verfügt über das Stimmrecht. Kant stammte selbst aus einer Handwerkerfamilie, sein Vater war Riemermeister (Kühn, *Kant*, S. 26f.). Wichtige Stellen: 5:304; 8:295; 6:314f.

Verwandte Stichworte

Gewerbe; Kunst

Philosophische Funktion

Die ausführlichste Diskussion des Handwerks findet sich in § 43 der *KU*, „*Von der Kunst überhaupt*“ (5:303). Handwerk wird dort als „*Lohnkunst*“ von den „*freie[n]*“ Künsten unterschieden (5:304). Die freie Kunst betrachtet man so, „als ob sie nur als Spiel, d. i. Beschäftigung, die für sich selbst angenehm ist, zweckmäßig ausfallen (gelingen) könne“, die Lohnkunst so, „daß sie als Arbeit, d. i. Beschäftigung, die für sich selbst unangenehm (beschwerlich) und nur durch ihre Wirkung (z. B. den Lohn) anlockend ist, mithin zwangsmäßig auferlegt werden kann“ (5:304). Kant fragt ferner, ob demnach ein Uhrmacher als Künstler, ein Schmied dagegen als Handwerker gelten soll, und ob unter den sieben freien Künsten „nicht einige, die den Wissenschaften beizuzählen, manche auch, die mit Handwerken zu vergleichen sind, aufgeführt worden sein möchten“, ohne diese Fragen erschöpfend zu behandeln (5:304). Im *Gemeinspruch* werden Handwerker zu den Staatsbürgern gezählt, die das Stimmrecht haben. Dessen Bedingung ist, sein eigener Herr zu sein, d. h. irgendein Eigentum zu haben, „wozu auch jede Kunst, Handwerk oder schöne Kunst oder Wissenschaft gezählt werden kann“ (8:295; vgl. 6:314f.).

Neben Gewerben und Künsten nennt Kant in der *GMS* das Handwerk als eine Tätigkeit, die von der „*Vertheilung der Arbeiten*“ (Arbeitsteilung) profitiert hat (4:388).

Jens Timmermann

Hang zum Bösen

„Unter den *Hange* (*propensio*) verstehe ich den subjectiven Grund der Möglichkeit einer Neigung (habituellen Begierde, *concupiscentia*), sofern sie für die Menschheit überhaupt zufällig ist“ (6:28). Der Hang zum Bösen ist „der Hang der Willkür zu Maximen, die Triebfeder aus dem moralischen Gesetz ändern (nicht moralischen) nachzusetzen“, der also „die sittliche Ordnung in Ansehung der Triebfedern einer *freien* Willkür umkehrt“ (6:30). Weitere wichtige Stellen: 6:27–31; 6:34f.

Verwandte Stichworte

Bösartigkeit; Böses, radikales

Philosophische Funktion

Den Hang zum Bösen diskutiert Kant vor allem im Ersten Stück von *Religion*, in dem die anthropologischen Konsequenzen aus der ethischen Betrachtung der Geschichte gezogen werden (vgl. 6:26; → *Religion*). Er ist der Anlage zum → Guten zugeordnet, dieser aber zugleich subordiniert, da auf diese „schlechterdings nichts Böses gepfropft werden kann“ (6:27). Vermögenspsychologisch geht der Hang sowohl dem Instinkt wie der Neigung voraus: „*Hang* ist eigentlich nur die *Prädisposition* zum Begehren eines Genusses, der, wenn das Subject die Erfahrung davon gemacht haben wird, *Neigung* dazu hervorbringt“ (6:28). Er unterscheidet sich von der Anlage darin, dass er nicht als angeboren betrachtet werden muss, sondern „als von dem Menschen selbst sich *zugezogen* gedacht werden kann“ (6:29). Er kann ein „*natürlicher* Hang“ heißen, wenn er „als allgemein zum Menschen (also als zum Charakter seiner Gattung) gehörig angenommen werden darf“ (6:29; vgl. 6:30). Die Bösartigkeit dieses Hanges besteht darin, „die Triebfeder aus dem moralischen Gesetz ändern (nicht moralischen) nachzusetzen“ (6:30; vgl. 6:36). Er ist jedoch kein physischer, sondern ein moralischer Hang, denn das Böse „muß aus der Freiheit entspringen“ (6:31). Insofern muss sich der Begriff des Hanges „mit dem Begriffe der